

KEV-Grundpreise

Beschrieb

Dieses Produkt richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie in der Netzebene 7, deren Anlagen gemäss Art. 7a des Energiegesetzes über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt werden.

Liegt ein schriftlicher Vertrag für die kostendeckende Einspeisevergütung vor, werden die Produzenten gemäss dem mitgeteilten Vergütungssatz quartalsweise von der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien entschädigt. Im Modell KEV sind keine Verträge über die zusätzliche Vermarktung des ökologischen Mehrwerts zulässig. Für die eingespeiste Energie wird von den RTB keine Entschädigung an die Produzenten ausbezahlt. Die RTB verrechnen einen monatlichen Grundpreis pro Einspeisestelle.

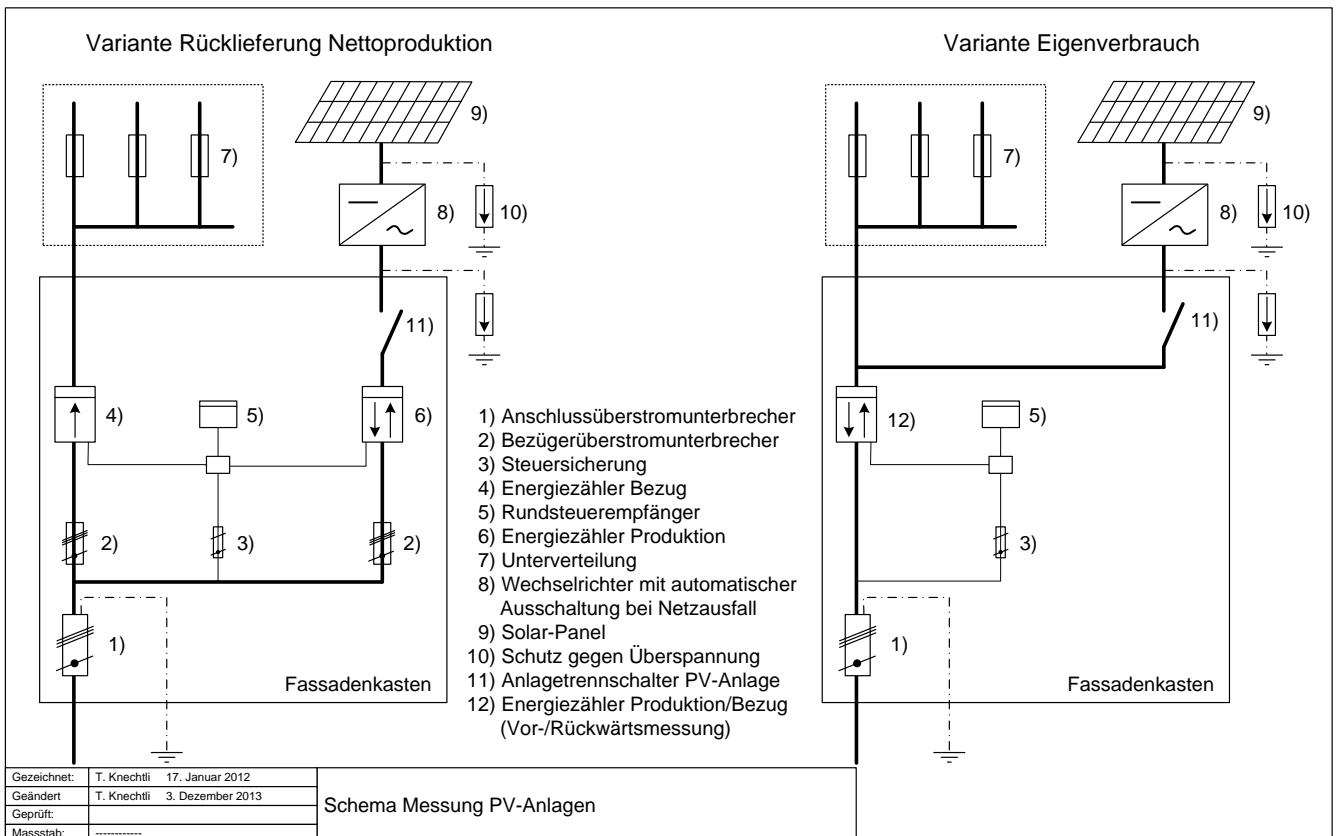
Preise ab 1. Januar 2018

Monatlicher Grundpreis bei Anlagen mit Anschlussleistung bis 30kVA (ohne Lastgangmessung, tägliche Fernauslesung und Datenübermittlung)	Fr. 20.00/Monat (Fr. 21.54 inkl. 7.7% MWST)
Darin sind folgende Leistungen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • 4 Ablesungen pro Jahr • quartalsversand der gemessenen Energiedaten an die geforderten Marktakteure • halbjährliche Rechnungsstellung an den Produzenten mit halbjährlichen Werten über die Rücklieferung und den Bezug über diese Messstelle • Unterhalt und Miete des Produktionszählers und des Zählerzubehörs 	
Monatlicher Grundpreis bei Anlagen mit Anschlussleistung grösser 30kVA (mit Lastgangmessung, täglicher Fernauslesung und Datenübermittlung) Ein Anschlussvertrag regelt den Anschluss sowie den Betrieb der Anlage.	Fr. 50.00/Monat (Fr. 53.85 inkl. 7.7% MWST)
Darin sind folgende Leistungen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • tägliche Auslesung der Zählerdaten und tägliche Weiterleitung an die geforderten Marktakteure ohne Plausibilisierung • monatliche Plausibilisierung und Versand der Energiedaten an die geforderten Marktakteure • Kosten für tägliche Telefonverbindung (Basis Festnetzanschluss mit separater Telefonnummer vom Kunden zur Verfügung gestellt) • halbjährliche Rechnungsstellung an den Produzenten mit halbjährlichen Werten über die Rücklieferung und den Bezug über diese Messstelle • Unterhalt und Miete des Produktionszählers und des Zählerzubehörs 	
Zusatzoption "Datenauslesung über GSM-Anschluss statt Festnetz" Inbegriffen ist das monatliche GSM-Abonnement inkl. den Anrufofenkosten.	Fr. 15.00/Monat (Fr. 16.16 inkl. 7.7% MWST)

Messung und Anschluss

Produzenten können wählen, ob sie die produzierte Energie selber verbrauchen und nur die Überschussenergie (Variante Eigenverbrauch) oder die gesamte Nettoproduktion der Anlage ins Netz einspeisen möchten.

Die RTB bestimmen je nach Wahl die Art und Weise der Energiemessung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Produktionsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (Art. 8, Abs. 5 StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Die Produzenten tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten.



Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.
 Ab Verfalldatum der Rechnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.

Besondere Bestimmungen

Ein allfälliger Bezug von Strom über diesen Zähleranschluss wird gemäss Produktspezifikation *RTB*.basisstrom verrechnet. Sofern die Bezugsleistung (meist Standby-Strom der Wechselrichter und weiterer Geräte) unter der Anlaufleistung (minimale Leistung, damit Zähler misst) liegt, können die *RTB* für diesen Bezug auch eine Pauschale verrechnen.

Die Datenübermittlung durch die *RTB* an die Marktakteure erfolgt nur, wenn die Anlage die Anforderungen der *RTB* jederzeit erfüllt (z.B. Einreichung Sicherheitsnachweis, Bezahlung der Aufwendungen der *RTB* für den Anschluss usw.) und die monatlichen Grundpreise fristgerecht bezahlt werden.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den *RTB* beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Elektrizitätsversorgungsreglement.

➤ *Dieser Tarif wurde vom Vorstand Regionale Technische Betriebe (RTB) am 25. Januar 2012 beschlossen.*